

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik**

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 124), die durch Satzung vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ durch folgende Angabe ersetzt:  
„§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“.**
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. In § 19 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Experimentelle Physik“.
5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/2023 oder später im Masterstudiengang Physik neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2022 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Masterstudiengang Physik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Physik vom 2. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 19. April 2022.

Dresden, den 27. April 2022

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage:**

**Liste der Wahlpflichtmodule der Nichtphysikalischen Ergänzung**

1. Nichtphysikalische Ergänzung Mathematik
2. Nichtphysikalische Ergänzung Biomathematik
3. Nichtphysikalische Ergänzung Chemie
4. Nichtphysikalische Ergänzung Biologie
5. Nichtphysikalische Ergänzung Molecular Bioengineering
6. Nichtphysikalische Ergänzung Informatik
7. Nichtphysikalische Ergänzung Philosophie
8. Nichtphysikalische Ergänzung Elektrotechnik
9. Nichtphysikalische Ergänzung Maschinenbau
10. Nichtphysikalische Ergänzung Werkstoffwissenschaft
11. Nichtphysikalische Ergänzung Betriebswirtschaftslehre
12. Nichtphysikalische Ergänzung Volkswirtschaftslehre